



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 17 vom 19. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Neues Informationsmaterial auf der Homepage**

In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurden folgende Unterlagen aktualisiert oder neu erstellt sowie mit den Bundesländern abgestimmt. Die Dokumente sind zum Download auf der [Homepage](#) meiner Behörde eingestellt:

- [Basisinformation Geldwäschegesetz](#)
- [Merkblatt Risikomanagement](#)
- [Dokumentationsbogen](#):
 - [Natürliche Personen](#)
 - [Juristische Personen/Personengesellschaften](#) sowie
 - [Verstärkte Sorgfaltspflichten](#)
- [Merkblatt Verdachtsmeldungen](#)

Ein Merkblatt, das sich detailliert mit den Sorgfaltspflichten befasst, wird zurzeit erarbeitet. Neben diesen bundesweiten Materialien finden Sie auch weiterführende Informationen meiner Behörde auf der Homepage, z.B. ein Merkblatt für Kunden oder Hinweise zu ausländischen Identifikationspapieren – schauen Sie einfach mal wieder vorbei. Weitere Ergänzungen und Aktualisierungen folgen.

- **Risikomanagement bei Güterhändlern**

Güterhändler benötigen kein Risikomanagement und demnach auch keine Risikoanalyse, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, auf die [Annahme und Abgabe](#) von Bargeld von 10.000 Euro oder mehr zu verzichten und
- es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung erreicht wird und
- solche Bargeschäfte sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Achtung: Die Pflicht, Verdachtsfälle zu melden, besteht unabhängig von der Art einer Transaktion (also auch bei unbaren Geschäften) und von deren Höhe – daher muss immer sichergestellt sein, dass Verdachtsfälle erkannt werden können, auch wenn kein formales Risikomanagement vorgehalten werden muss.

Näheres entnehmen Sie bitte dem o.a. Merkblatt „Risikomanagement“.

Eine Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Luxusgüterhandel wird das Regierungspräsidium in absehbarer Zeit veröffentlichen – Informationen dazu folgen in einem gesonderten Newsletter.

- **Verdachtsmeldungen und Zugang zum „internen Bereich“ der FIU**

Verdachtsmeldungen sind grundsätzlich nur noch über die Internetanwendung „goAML“ möglich. Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung bei [goAML](#). Die Registrierung ist unabhängig von einer Verdachtsmeldung möglich und bereits im Vorfeld sinnvoll, um im Verdachtsfall zügig tätig werden zu können. In einem nicht öffentlichen Bereich stellt die Zentrale Verdachtsmeldestelle „FIU“ weitere Informationen für Verpflichtete zur Verfügung – den Zugang hierzu erhalten Sie auf Anfrage direkt bei der [FIU](#).

- **Transparenzregister**

Sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Transparenzregister erteilt das Bundesverwaltungsamt. Kontaktdaten und eine Liste mit häufigen Fragen („FAQ“) sind auf der [Homepage des Bundesverwaltungsamtes](#) eingestellt.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747